

ÖSTERREICH



MAßE UND GEWICHTE

Maße:

Höhe 4 m, Breite 2,55 m, Länge 2-Achser 13,50 m, 3-Achser 15 m, Gelenkbus 18,75 m

Gesamtgewicht:

2-Achser 18 t, 3-Achser 25 t (luftgefedert 26 t), Gelenkbus 28 t; örtliche Einschränkungen möglich

STEUERN UND GEBÜHREN

Steuern:

Die Umsatzsteuerbefreiung für Personenbeförderungsleistungen ist seit 1.1.2007 aufgehoben. Zuständig ist das: Finanzamt Graz-Stadt Referat für ausländische Unternehmer Conrad v. Hötzendorfstr. 14-18 A-8010 Graz Tel. 0043/3 16/881 Fax 0043/3 16/81 7608 Näheres im Internet unter www.bmf.gv.at (Links: Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Ausländische Unternehmer). Grundsätzliche Anmeldung beim Finanzamt erforderlich. Die deutsche Handelskammer in Österreich bietet weitere Unterstützung an; Internet-Adresse www.dhk.at Fiskalvertretung nicht erforderlich

Gebühren:

Straßengebühren werden mit GO-Box-Mautsystem erhoben. Näheres im Internet unter www.go-maut.at (Infos zu System und Mautkostenberechnung), www.asfiang.at (Mauttarife und zusätzlich auch über GO-Box abbuchbare Sondermautstrecken Pyhrn, Tauern, Karawanken, Brenner, Arlberg). Info: GO-Service Center (kostenfrei, ohne Vorwahl von Deutschland): Tel. 0800/4001 1400

Pass- und Hochalpenstraßen:

Internet-Adressen u. a. www.felbertauernstrasse.at, www.grossglockner.at für Großglockner, Nockalm und Gerlos, www.golm.at für Silvretta Hochalpenstraße (Tarife – meist nach Personenzahl – zum Download). Weitere Auskünfte und Tarife für Hochalpenstraßen bei den örtlichen Tourismusbüros oder über Suchmaschinen im Internet

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN

Autobahnen	100 km/h
– mit Anhänger...	
...bis 0,75 t	100 km/h
...über 0,75 t	80 km/h
Schnellstraßen und sonstige Straßen	80 km/h

- mit Anhänger...
 - ...bis 0,75 t 80 km/h
 - ...über 0,75 t 60 km/h
- Innerorts 50 km/h

BESONDERE VERKEHRSREGELN

In Ortschaften stets Abblendlicht
 Rechts vor links, auch im Kreisverkehr; Hauptstraße hat Vorrang, Überholen durch Blinken anzeigen
 Handy-Verbot am Steuer
 0,1-%o-Grenze
 22 bis 6 Uhr: Nachtparkverbot im Umkreis von 25 m zu Wohn- und Krankenhäusern
 Schneeketten nur auf Straßen mit Beschilderung „Schneeketten vorgeschrieben“ Pflicht
 Warnkleidung (EN 471) mitführen und bei Verlassen des Fahrzeugs an gefährlichen Stellen anlegen
 Bei Unfall immer Polizei verständigen

WICHTIGE HINWEISE

Deutsche reisen mit gültigem, auch vorläufigem oder höchstens ein Jahr ungültigem Personalausweis/Reisepass/Kinderreisepass / Kinderausweis ein. Ein vorläufiger Personalausweis muss gültig sein. Bereits vorhan-

dene Einträge in den Reisepass eines Elternteils sind ab dem 26.6.2012 nicht mehr gültig. Ab diesem Stichtag benötigen alle Kinder ein eigenes Reisedokument.

Europäische Krankenversicherungskarte der eigenen Krankenkasse unbedingt mitnehmen, bei gesetzlicher und privater Krankenversicherung Schutzzumfang erfragen, Reisekrankenversicherung und Auslandschutzbrief empfohlen.

WICHTIGE ADRESSEN

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
 Metternichgasse 3
 A-1030 Wien
 Tel. 0043/1/71 1540
 Fax 0043/1/7 138366
 E-Mail: info@wien.diplo
 Internet: www.wien.diplo.de
 Botschaft der Republik Österreich
 Stauffenbergstraße 1
 10785 Berlin
 Tel. 030/202870
 Fax 030/2290569
 E-Mail: berlin-ob@bmaa.gv.at
 Internet: www.oesterreichische-botschaft.de

NOTRUF

Polizei 133,
 Unfallrettung 144

ART DES VERKEHRS

1. Gelegenheitsverkehr
 Wichtige Hinweise – auch zur Kabotage – im EU-Fahrtenblatt beachten

2. Linienverkehr
 und nicht liberalisierte Sonderform des Linienverkehrs

3. Sonderlinienverkehr
 ist liberalisiert für:

1. Arbeitnehmer zwischen Wohnort und Arbeitsstätte
2. Schüler/Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt
3. Streitkräfte/Angehörige zwischen Stationierungsort und Heimatland

ERFORDERLICHE GENEHMIGUNG

genehmigungsfrei
 EU-Linienverkehrsgenehm. Subunternehmereinsatz genehmigungspflichtig
 Kabotage ist genehmigungspflichtig
 genehmigungsfrei, sofern eine vertragliche Regelung zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmer besteht
 Kabotage nicht genehmigungspflichtig
 Ansonsten Genehmigungspflicht wie unter Punkt 2

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Bei Kabotagefahrten verwendete Fahrtenblätter spätestens nach einem Monat im Original senden an das: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung Referat S 37 Postfach 200100 53170 Bonn
 Antrag an zuständige Behörde am Ausgangs- oder Endpunkt der Linie

MITZUFÜHRENDE DOKUMENTE

generell: Fahrzeugschein, dt. Führerschein, Personalausweis oder Reisepass, internationale grüne Versicherungskarte
 EU-Fahrtenblatt
 EU-Gemeinschaftslizenz (beglaubigte Kopie!) mitführen
 EU-Linienverkehrsgenehm.
 Vertrag Auftraggeber/Verkehrsunternehmen
 Fahrtenblatt für monatliche Aufstellung verwenden und an das dt. Verkehrsministerium senden (Adresse 3. Spalte oben)
 Ansonsten wie unter Punkt 2